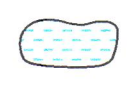


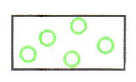
Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

Ausgleichsfläche am Norderstrom
Die Fläche ist nach den Grundsätzen des Wiesenvogelschutzes als Grünland extensiv zu pflegen. Alternativ kann die Pflege durch
- extensive Beweidung zwischen dem 1. Juni und dem 30. Oktober mit max. 1,5 GV oder durch
- zweischürige Mahd ab dem 1. Juli und nach dem 30. September mit Abfuhr des Mähgutes erfolgen.
In der Fläche vorhandene Drainagen sind zu schließen. Unzulässig sind das Walzen und Schleppen der Fläche sowie stoffliche Ein- oder Aufträge, auch zum Zwecke der Düngung, Pflege, Bodenverbesserung oder Pflanzenhygiene.
Bei einer Pflegegenutzung durch Beweidung ist in den ersten 3 Jahren nach Beginn der Maßnahme bei Bedarf ein Pflegeschnitt zulässig, jedoch nicht vor dem 1. September eines Jahres. Das Mähgut ist abzufahren.
Auf der Fläche sind zwei Kleingewässer mit einer Größe von je ca. 300 qm einschließlich Böschungen und Uferbereichen und einer maximalen Tiefe von 1 m herzustellen. Einheitsliche Böschungswinkel sind zu vermeiden. Die Böschungen sind in einem Winkel zwischen 1:2 an der steilsten und 1:8 an der flachsten Stelle anzulegen.



Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25a BauGB)

Entwicklung von Gehölzstreifen
Die Flächen sind mit einer Extensivrasenmischung einzusäen und truppweise mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Der Anteil an Bäumen der Mindestqualität Heister (2 x v., 150 - 200 cm hoch) soll 15 Prozent nicht unterschreiten.
Pflegemaßnahmen an den Gehölzen sind nur aus Gründen der Verkehrssicherheit zulässig.
Die Gehölzzwischenräume können bei Bedarf gemäht werden, jedoch
- nicht häufiger als 1 x im Jahr und
- nicht vor dem 1. August eines Jahres.
Das Mähgut ist abzufahren.
Stoffliche Ein- oder Aufträge sind nicht zulässig, auch nicht zum Zwecke der Düngung, Pflege oder Bodenverbesserung oder zur Lagerung von Räum- und Schnittgut.
In den ersten Jahren nach Aufgabe der Nutzung sind Pflegeschnitte zur Aushagerung zulässig. Das Mähgut ist abzufahren.
Entlang der südlichen Grenze des Plangebietes sind gemäß Planzeichnung nur niedrigwüchsigerer Sträucher truppweise zu pflanzen. Geeignete Arten sind dem Erläuterungstext zu entnehmen.



Pflanzung von Einzelbäumen im Verkehrsraum
Im Straßenraum der Planstraße A ist je etwa 25 m Straßenlänge ein heimischer, standortgerechter Baum als Hochstamm mit einem Stammumfang von 14-16 cm zu pflanzen.
Die Pflanzflächen sind als Extensivrasenflächen gemäß DIN 18917 anzulegen und zu pflegen. Gegen das Befahren mit Kraftfahrzeugen sind die Pflanzflächen mittels geeigneter Maßnahmen zu sichern.

siehe Text

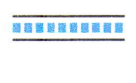
Straßenbegleitgrün
Die Flächen sind als Extensivrasen gemäß DIN 18917 herzustellen und wahlweise mit heimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen.

Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) 16 BauGB)

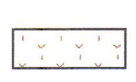
Böschungsabflachung an einem Graben
An dem vorhandenen Graben ist die plangebietseitige Böschung in wechselnder Breite bis max. etwa 3 m abzufachen.
Zur Erhaltung des hydraulischen Leistungsvermögens unzugängliche Unterhaltungsarbeiten sind nur außerhalb der Vegetationsperiode zulässig.



Herstellung eines Entwässerungsgrabens
Entlang der östlichen Grenze des Plangeltungsbereiches ist ein Entwässerungsgraben anzulegen. Der Graben ist gemäß den hydraulischen Anforderungen auszubauen. Technische Böschungsbefestigungen und Sohlsverlängerungen sind zu vermeiden. Unterhaltungsmaßnahmen sind auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen.



Entwicklung von Saumstreifen
Die mit Geh- und Fahrrechten belasteten Flächen entlang der unterhaltungspflichtigen Gewässer sind mit Landschaftsrassen (RSM 7.1.2) einzusäen und als extensiv gepflegte Saumstreifen zu entwickeln.
Eine Mahd ist nur nach Bedarf, nicht häufiger als 1 x im Jahr und nicht vor dem 1. August eines Jahres vorzunehmen. In den ersten 3 Jahren nach Beginn der Maßnahme sind bis zu 3 Schnitte / Jahr zulässig. Das Mähgut ist abzufahren.
Stoffliche Ein- oder Aufträge zum Zwecke der Düngung, Pflege, Bodenverbesserung und Pflanzenhygiene sind nicht zulässig.
Das Befahren ist ausnahmsweise zulässig im Rahmen biotoppflegerischer Maßnahmen und im Rahmen der Unterhaltung der Gewässer.

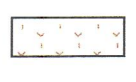


Flächen für die Wasserbeseitigung (§ 9 (1) 14 BauGB)

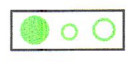
Rückhaltebecken
Das Rückhaltebecken ist naturnah zu gestalten.
Einheitsliche Böschungswinkel sind zu vermeiden. Die Böschungen sind in einem Winkel zwischen 1:2 an der steilsten und 1:5 an der flachsten Stelle anzulegen. Die Böschungsbereiche sind nach Bedarf zu mähen, jedoch
- nicht häufiger als 1 x im Jahr und
- nicht vor dem 1. August eines Jahres.
Das Mähgut ist abzufahren.



Entwicklung von Säumen
Angrenzend an das Rückhaltebecken sind die Abstandsflächen mit Landschaftsrassen (RSM 7.1.2) einzusäen und als Extensivrasenfläche zu pflegen.
Eine Mahd ist nur nach Bedarf, nicht häufiger als 1 x im Jahr und nicht vor dem 1. August eines Jahres vorzunehmen. In den ersten 3 Jahren nach Beginn der Maßnahme sind bis zu 3 Schnitte / Jahr zulässig. Das Mähgut ist abzufahren.
Stoffliche Ein- oder Aufträge zum Zwecke der Düngung, Pflege, Bodenverbesserung und Pflanzenhygiene sind nicht zulässig.
Das Befahren der Fläche ist ausnahmsweise zulässig im Rahmen biotoppflegerischer Maßnahmen und im Rahmen der Unterhaltung des Rückhaltebeckens.

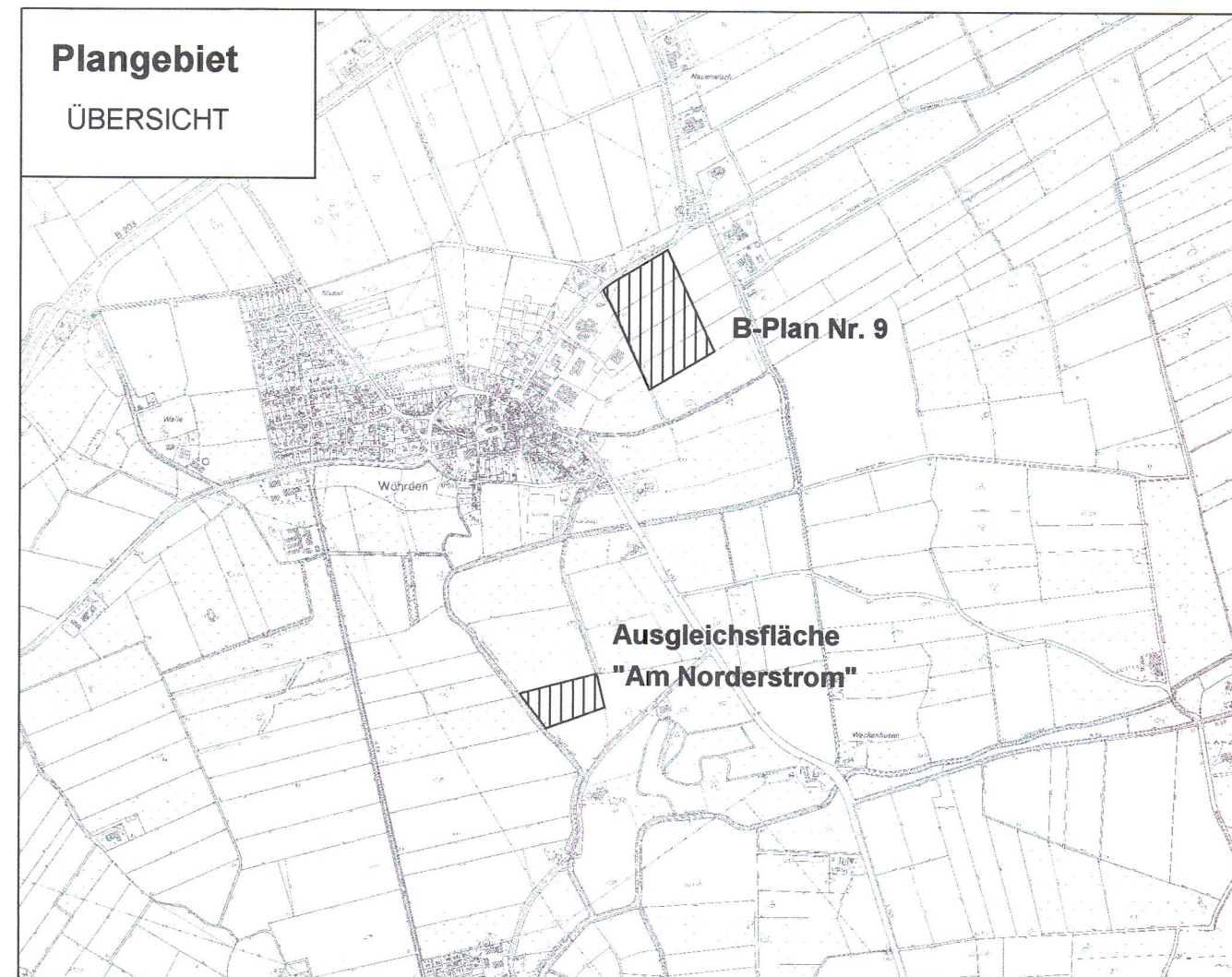
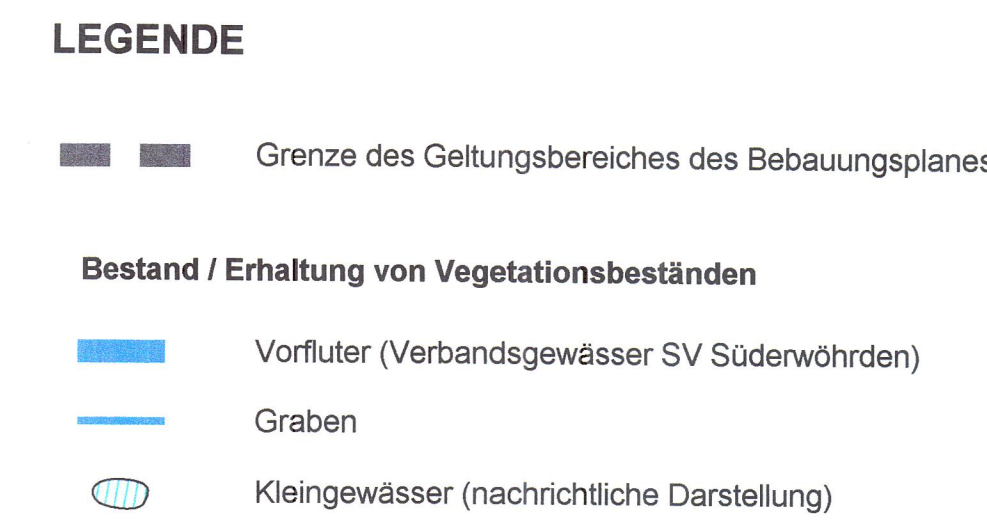
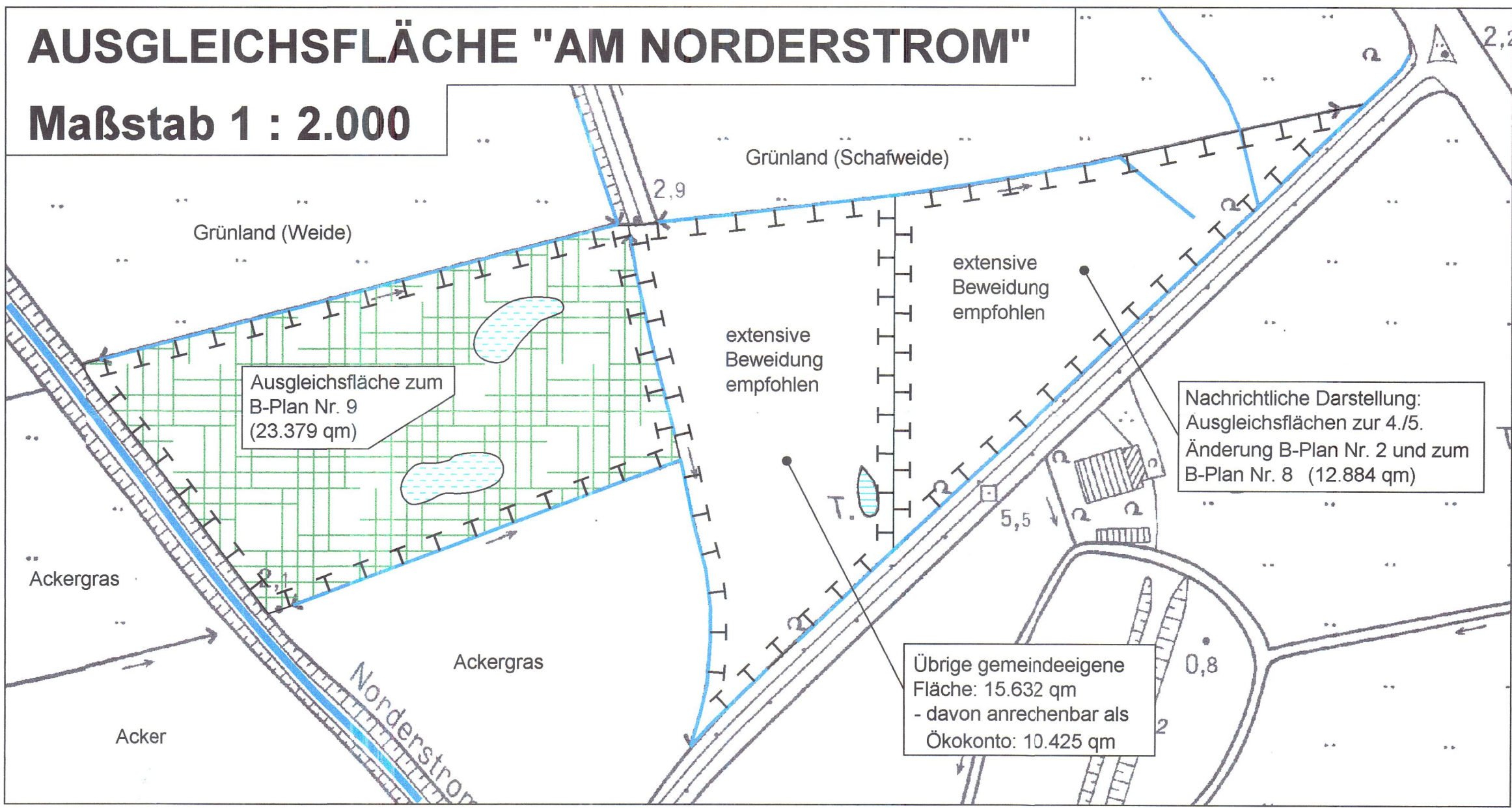


Herstellung von Gehölzstreifen
Die Fläche für die Wasserbeseitigung ist an der Nord- und Ostgrenze in einem 5 m breiten Streifen mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen und anschließend der Selbstentwicklung (Sukzession) zu überlassen.
Als Pflanzflächenbedarf sind pro Gehölz 4 qm anzusetzen. Der Anteil an Bäumen der Mindestqualität Heister (2 x v., 150 - 200 cm hoch) soll 20 % nicht unterschreiten. Zum Regenrückhaltebecken sind Abstände von 5 m einzuhalten.
Stoffliche Ein- oder Aufträge sind nicht zulässig, auch nicht zum Zwecke der Düngung, Pflege oder Bodenverbesserung oder zur Lagerung von Räum- und Schnittgut.
In den ersten Jahren nach Aufgabe der Nutzung sind Pflegeschnitte zur Aushagerung zulässig. Das Mähgut ist abzufahren.
Der südliche Abschnitt des Pflanzstreifens an der Ostgrenze ist nur mit niedrigwüchsigeren Sträuchern zu bepflanzen. Geeignete Arten sind dem Erläuterungstext zu entnehmen.



Festsetzungen zur Minimierung der Beeinträchtigung von Boden- und Wasserhaushalt (§ 9 (1) 4, 14 BauGB)

Gewerbegebiet
Auf den Gewerbeflächen sind Bodenversiegelungen auf das für den Betriebsablauf unabdingbare Mindestmaß zu begrenzen. Unversiegelte Abstandsflächen zwischen Betriebsstellen und Randbereichen sind als Extensivrasen herzustellen und wahlweise mit heimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen.
Für die öffentlichen Gehwege und privaten Stellflächen sind nur wasserdurchlässige Ausführungen zulässig. Bituminöse Baustoffe und großflächige Betonplatten über 0,25 m² werden nicht zugelassen.
Das auf Dachflächen auf den Grundstücken östlich der Planstraße A anfallende Niederschlagswasser ist in den östlich angrenzenden Graben zu leiten.



GRÜNORDNUNGSPLAN ZUM B-PLAN NR. 9 DER GEMEINDE WÖRHDEN

Darstellung: ENTWICKLUNG

Auftraggeber: **PLANUNGSBÜRO MORDHORST GmbH**
Koblenzer Str. 25
24560 Nordsee
Tel.: 04392-69271
Fax: 04392-69269

bearbeitet: MAASS
gezeichnet: MAASS

Auftraggeber: GEMEINDE WÖRHDEN
DER BÜRGERMEISTER

Maßstab: 1 : 1.000
0 10 20 30 m

Stand: 12. September 2006

Kartgrundlage: Katasteramt Meldorf, ergänzt nach DGK 5